

## Gebührenordnung Kirchheim (Anlage 3)

Stand: Gebührenordnung der Gemeinde Kirchheim gültig ab September 2024

### Gültigkeit

Diese Gebührenordnung gilt für alle Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kirchheim

### Gebühren

Schulkinder, die in den Ferien zusätzliche Betreuung buchen, zahlen für jede zusätzliche Stunde 1,50 Euro.

Buchungszeit	Monatsbeitrag Krippenkind	Monatsbeitrag Kindergartenkind*	Monatsbeitrag Hortkind
Bis 4 Stunden	245 €	130 €	121 €
4 bis 5 Stunden	270 €	143 €	132 €
5 bis 6 Stunden	295 €	156 €	143 €
6 bis 7 Stunden	320 €	169 €	154 €
7 bis 8 Stunden	345 €	182 €	165 €
8 bis 9 Stunden	370 €	195 €	176 €
9 bis 10 Stunden	395 €	208 €	187 €
Ab 10 Stunden	420 €	221 €	--
Spielgeld	5 €	5 €	5 €
Hygienegeld	2 €	1 €	1 €

\*Die reinen Grundgebühren für Kindergartenkinder werden mit 100 Euro staatlich bezuschusst. Diese werden für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt (unter Anwendung gesetzlicher Regelungen).

### Berechnungsgrundlage für die Hortbuchungen

Klassenstufe	Pauschaler täglicher Buchungsbeginn
1. und 2. Klasse	Ab 12.00 Uhr
3. und 4. Klasse	Ab 12.45 Uhr

Die Eltern verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, den aus dieser Anlage hervorgehenden Elternbeitrag zu leisten.

Die Geschwisterermäßigung gilt für Kirchheimer Kinder, die gleichzeitig eine Kirchheimer Einrichtung besuchen (Kinderkrippe, Kindergarten, Großtagespflege, Tagespflege, Hort oder Mittagsbetreuung, kooperativer Ganzttag, sowie die Spielgruppe der Nachbarschaftshilfe Kirchheim).

Das erste und zweite Kind einer Familie bezahlen jeweils 100%.

Für das dritte und jedes weitere gleichzeitig betreute Kind einer Familie verringert sich der Elternbeitrag je Kind um mtl. 30%.

Kinder, deren Eltern selbst keine Beiträge zur Betreuung leisten müssen, finden bei der Geschwisterermäßigung keine Berücksichtigung mehr.

Die Gebühren sind für alle angemeldeten und im Kinderhaus aufgenommenen Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum das Kinderhaus besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellt, ist diese grundsätzlich auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung voll zu bezahlen. Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als zwei zusammenhängenden Wochen dauert, kein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung. Ab einer Schließung von zwei zusammenhängenden Wochen prüft der Träger, ob und in welchem Umfang eine Gebührenermäßigung in Betracht kommt.

## Essensgeld

	Essensgeld Krippe	Essensgeld Kindergarten	Essensgeld Hort
Essensgeld nur Mittagessen	-	-	101 €
Essensgeld bei Buchungszeit mit Frühstück und Mittagessen <b>Buchungszeit bis 15 Uhr</b>	69 €	116 €	113 € (Mittag + Brotzeit, kein Frühstück)
Essensgeld bei Buchungszeit mit Frühstück <b>und</b> Nachmittagsbrotzeit	79 €	131 €	-
Ferienfrühstück pro Tag	--	--	1 €

### Hinweis:

**Unser Essensgeld enthält die Kosten für Frühstück und das Getränkegeld.  
Unser Essensgeld enthält die Kosten für die Nachmittagsbrotzeit bei Buchungsende  
zwischen 15-17 Uhr.**